

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Master-Studiengang Labor- und Qualitätsmanagement (Weiterbildung)**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Stand: 23.11.2011

Inhaltsverzeichnis

1	Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1	Zugehörigkeit zur Fakultät.....	2
1.2	Zulassungsvoraussetzungen	2
1.3	Zulassungskommission	2
1.4	Dauer und Gliederung des Studiums.....	2
1.5	Abschluss und Zeugnis.....	3
1.6	Wahlpflichtmodule	3
1.7	Praktische Studienphase	3
1.8	Auslandssemester	3
1.9	Abschlussarbeit (Master-Thesis)	3
1.10	Anmeldungen zur Prüfungen	3
1.11	Teilzeitstudium	3
1.12	Weiterbildung.....	3
1.13	Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen.....	3
1.14	Zuteilung von Modulnummern	3
2	Studienplan.....	4
2.1	Aufbau des Studiengangs	4
2.2	Vertiefungsfächer- / Modulkatalog.....	5
3	Schlussbestimmungen.....	5
3.1	Inkrafttreten	5
3.2	Übergangsregelungen	5

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Der Master-Studiengang Labor- und Qualitätsmanagement wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Kooperation mit dem Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) mit Unterstützung der Klinkner & Partner GmbH (K&P) getragen. Aufbauend auf ein in der Regel naturwissenschaftliches, technisches oder medizinisch-pharmazeutisches Studium beinhaltet das Weiterbildungsstudium Labor- und Qualitätsmanagement eine Spezialisierung hinsichtlich der Leitung und Führung von Laboren. Dabei wird der Schwerpunkt auf eine wissenschaftlich fundierte Anwendungsorientierung gelegt.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Formale Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss in einem in der Regel naturwissenschaftlichen, technischen oder medizinisch-pharmazeutischen Studiengang, der an einer staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde. Die Zulassungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer Abschlüsse.
- (2) Zugelassen werden kann nur, wer eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis nach dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss nachweisen kann.
- (3) Ausländische Studierende müssen gute Deutschkenntnisse nachweisen. Hierbei kommt die hochschulinterne Richtlinie zur Bewertung der Deutschkenntnisse zur Anwendung.
- (4) Es muss eine aussagekräftige schriftliche Bewerbung vorliegen. Dieser sind die üblichen Unterlagen und Zeugnisse sowie eine ausführliche Darstellung der Motivation für das Studium beizufügen. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen erfolgt eine Auswahl der Studierenden durch die Zulassungskommission unter besonderer Berücksichtigung des Notendurchschnitts und der Aufnahmekapazität.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Zulassungskommission besteht aus Programmleitung und Studiengangsleitung.

Der/die Programmleiter/-in wird von Klinkner & Partner im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung eingesetzt, die Studiengangsleitung wird durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der HTW gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

- (2) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung benannt.

- (3) Der Zulassungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Erfüllung der spezifischen Zulassungsvoraussetzungen
- Entscheidung über die Zulassung zum Studium.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Weiterbildungsstudium Labor- und Qualitätsmanagement umfasst einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit eine Regelstudienzeit von zwei Semestern im Fall des Vollzeitstudiums, und von vier Semestern im Fall des berufsbegleitenden Studiums. Auf Antrag kann das Studienprogramm auf maximal sechs Semester verteilt werden.

- (2) Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

1.5 Abschluss und Zeugnis

(1) Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen.

(2) Die Abschlussnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.

1.6 Wahlpflichtmodule

entfällt

1.7 Praktische Studienphase

entfällt

1.8 Auslandssemester

entfällt

1.9 Abschlussarbeit (Master-Thesis)

Die Anmeldung zur Masterarbeit ist nach Erreichen von 20 ECTS-Punkten möglich. Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate und beruht in der Regel auf Fragestellungen aus der beruflichen Praxis. Sie ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten; über die Bewertung ist eine schriftliche Begründung zu erstellen.

1.10 Anmeldungen zur Prüfungen

entfällt

1.11 Teilzeitstudium

entfällt

1.12 Weiterbildung

Der Studiengang ist ein weiterbildender Master-Studiengang.

1.13 Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Weiterbildungs-Studium berechtigender Studienabschluss weniger als 240 ECTS oder eine kürzere Regelstudienzeit als acht Semester aufweist, müssen zum erfolgreichen Abschluss eine über die in 1.2 (1) geforderte Berufstätigkeit hinausgehende einschlägige Berufstätigkeit nachweisen.

(2) Pro Jahr der in Absatz (1) geforderten einschlägigen Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Es können maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden. (Insgesamt muss die Summe der ECTS-Punkte aus dem zum Weiterbildungs-Studium berechtigenden Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 240 ECTS-Punkten rechnerisch entsprechen.)

(3) Weitere Zusatzqualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

1.14 Zuteilung von Modulnummern

- Kürzel für den Studiengang und laufende Nummer

2 Studienplan

2.1 Aufbau des Studiengangs

Modulnummer	Modul	Modulelemente	Kontaktzeit (Std.)	Selbststudium (Std.)	Arbeitsbelastung (Std.)	ECTS
LQM1	Labormanagement	Betriebswirtschaftslehre für Naturwissenschaftler (2T)	15	30	45	10
		Controlling im Labor (2T)	20	40	60	
		Projektmanagement (2T)	15	30	45	
		Kommunikation und Führung (2T)	15	30	45	
		Rechtssicherheit / Arbeitssicherheit (2T)	20	40	60	
		Labor-IT / LIMS (Labor-Informations-Management-Systeme) (2T)	15	30	45	
LQM2	Studienarbeit Labormanagement				150	5
LQM3	Qualitätsmanagement im Labor	Grundlagen der ISO 9001 (2T)	15	30	45	10
		Basiswissen GLP (Gute Laborpraxis) / GMP (Gute Herstellungspraxis) (2T)	20	40	60	
		Laborakkreditierung (2T)	20	40	60	
		SOPs (Standard Operation Procedures) und QM Dokumentation (2T)	15	30	45	
		Auditorentraining (2T)	15	30	45	
		Mess- und Prüfmittelüberwachung, Masse / Volumen (2T)	15	30	45	
LQM4	Studienarbeit Qualitätsmanagement				150	5
LQM5	Validierung	Grundlagen der Laborstatistik (2T)	15	30	45	10
		Messunsicherheit (2T)	20	40	60	
		Validierung und Verifizierung von Analyseverfahren (2T)	20	40	60	
		Excel Validierung (2T)	15	30	45	
		Qualitätsregelkarten und Ringversuche (2T)	15	30	45	
		Validierung computergestützter Systeme (2T)	15	30	45	
LQM6	Studienarbeit Validierung				150	5
LQM7	Master-Thesis			450 (4 Monate)	450 (4 Monate)	15

Modul- Nummer	Modul	ECTS- Punkte	Art der Prüfung	Semester der Prü- fung (x/y)	Möglichkeit zur Wiederholungs- prüfung
LQM1	Labormanagement	10	Klausur	1/6	semesterweise
LQM2	Studienarbeit Labormanagement	5	Hausarbeit (bn.)	1/6	semesterweise
LQM3	Qualitätsmanagement im Labor	10	Klausur	1/6	semesterweise
LQM4	Studienarbeit Qualitätsmanagement	5	Hausarbeit (bn.)	1/6	semesterweise
LQM5	Validierung	10	Klausur	1/6	semesterweise
LQM6	Studienarbeit Validierung	5	Hausarbeit (bn.)	1/6	semesterweise
LQM7	Master-Thesis	15	Hausarbeit (bn.)	2/6	semesterweise

Erläuterung der Abkürzungen:

bn. = benotet,

(x/y) = (Semester der frühestmöglichen Prüfungsteilnahme/ Semester der spätestmöglichen Prüfungsteilnehmer)

2.2 Vertiefungsfächer- / Modulkatalog

entfällt

3 Schlussbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Prüfungsordnung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

3.2 Übergangsregelungen

entfällt